

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

1 Q. Muster-Gesellschaftsvertrag¹

2 *(die mit xxx markierten Stellen sind bei der Anpassung*
3 *an die jeweilige Gesellschaft zu ändern)*

6 Gesellschaftsvertrag

7
8 der

9
10 Gesellschaft xxx

11 § 1

12 Firma, Sitz, Rechtsform

- 13
14
15
16
17 (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: xxx
18
19 (2) Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.
20
21 (3) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
22
23

24 § 2

25 Ziel der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

- 26
27 (1) Die Gesellschaft verfolgt vorrangig das Ziel xxx.
28
29 (Durch die Beschreibung von Ziel und Zweck der Gesellschaft sollte deutlich
30 zum Ausdruck kommen, dass ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt)
31
32 (2) Gegenstand des Unternehmens ist xxx.
33
34 (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Handlungen berechtigt, die dem
35 Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich oder förderlich sind.
36
37
38

¹ Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016, ergänzt durch Beschluss Nr. 0338 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2016.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt

€ xxx

(in Worten: Euro xxx).
- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Eine Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere eine Abtretung oder eine Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, wobei der Zustimmungsbeschluss einer Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen bedarf.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- 1
- 2
- 3
- 4 (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 5
- 6 (2) ¹Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei
- 7 Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Proku-
- 8 risten vertreten. ²Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesell-
- 9 schaft allein.
- 10
- 11 (3) ¹Der Aufsichtsrat kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Ge-
- 12 schäftsführung ernennen. ²Die Gesellschafterversammlung bereitet diesen Be-
- 13 schluss vor und kann einen unverbindlichen Vorschlag unterbreiten.
- 14
- 15 (4) ¹Der oder die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von bis
- 16 zu 5 Jahren bestellt. ²Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die Gesellschaf-
- 17 terversammlung bereitet diesen Beschluss vor und kann einen unverbindlichen
- 18 Vorschlag unterbreiten.
- 19
- 20 (5) ¹Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft
- 21 nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Be-
- 22 schlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. ²Die jeweiligen
- 23 Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrver-
- 24 tretung) befreit.
- 25
- 26

§ 8

Aufsichtsrat - Zusammensetzung, Amtszeit

- 27
- 28
- 29
- 30 (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu xxx Mitgliedern besteht.
- 31
- 32 (2) ¹Ihm gehören an:
- 33
- 34 1. kraft Amtes der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesba-
- 35 den oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Magistrats-
- 36 mitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden;
- 37 2. kraft Amtes das für Beteiligungen zuständige hauptamtliche Magist-
- 38 ratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden **oder in seiner Vertre-**
- 39 **tung ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied der Landeshaupt-**
- 40 **stadt Wiesbaden,**
- 41 3. kraft Amtes das für das Fachdezernat xxx zuständige hauptamtliche
- 42 Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- 43 4. mindestens sechs und höchstens acht weitere Mitglieder, die von
- 44 der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlus-
- 45 ses des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden auf der Grund-
- 46 lage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenver-
- 47 sammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt werden.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

1 5. bis zu xxx von den Beschäftigten gewählte Vertreter.²

2
3 6. bis zu zwei externe Sachverständige, die von der Gesellschafterver-
4 sammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats auf der
5 Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenver-
6 sammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt werden.
7

8 ²Sollte das vom Oberbürgermeister nach Satz 1 Nr. 1 bestimmte Mitglied
9 bereits nach Satz 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 kraft Amtes Mitglied des Auf-
10 sichtsrates sein, so kann er ein weiteres Magistratsmitglied als Aufsicht-
11 ratsmitglied bestimmen.
12

13 ³Die Wahl der Beschäftigtenvertreter erfolgt nach den Grundsätzen der
14 Mehrheitswahl in allgemeiner, geheimer, gleicher, freier und unmittelbarer
15 Wahl. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht steht allen volljährigen Ar-
16 beitnehmern der Gesellschaft zu, die der Gesellschaft seit mindestens
17 einem Jahr angehören und bei denen es sich nicht um leitende Ange-
18 stellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG handelt. ⁵Auf die einjährige Un-
19 ternehmensangehörigkeit werden Zeiten der Angehörigkeit zu einem Un-
20 ternehmen, an dem die Landeshauptstadt Wiesbaden mindestens mehr-
21 heitlich beteiligt ist, und Zeiten der Angehörigkeit zur Stadtverwaltung
22 der Landeshauptstadt Wiesbaden angerechnet. ⁶§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und
23 3 sowie die §§ 9 und 10 DrittelBG in der jeweils gültigen Fassung gelten
24 entsprechend.³ ⁷Es ist ein Wahlvorstand zu bilden, der aus xxx⁴ Mitglie-
25 dern besteht. ⁸Ist in der Gesellschaft ein Betriebsrat gebildet, so ernennt
26 die Geschäftsführung den Wahlvorstand aus dessen Reihen. ⁹Ist kein
27 Betriebsrat gebildet oder erklären sich aus den Reihen des Betriebsrates
28 nicht genügend Mitglieder mit der Ernennung einverstanden, so ernennt
29 die Geschäftsführung mit Einverständnis der jeweilig Betroffenen einen
30 Wahlvorstand aus der Mitte der passiv Wahlberechtigten. ¹⁰Mindestens
31 ein Beschäftigtenvertreter soll eine Frau sein.⁵
32

33 (3) ¹Kein Aufsichtsratsmitglied kann für eine längere Zeit gewählt werden als bis
34 zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der
35 Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt.

36 ²Hierbei wird das Jahr, in welchem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

37 ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Gesellschafterversammlung kann beschlie-

² Abgestuft nach der Größe der Gesellschaft: Gesellschaften mit weniger als 10 Beschäftigten oder mit Holdingfunktionen: Keine Vertretung im AR. Gesellschaften zwischen 10 und 40 Beschäftigten: 1 Arbeitnehmervertreter im AR. Gesellschaften mit mehr als 40 Beschäftigten: 2 Arbeitnehmervertreter im AR. Bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten werden Geschäftsführer und Prokuristen nicht einbezogen.

³ Nachrichtlich: § 4 Abs. 3 Satz 2-3 DrittelBG: „Auf die einjährige Unternehmensangehörigkeit werden Zeiten der Angehörigkeit zu einem anderen Unternehmen, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen, angerechnet. Diese Zeiten müssen unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, ab dem die Arbeitnehmer zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens berechtigt sind.“ § 9 DrittelBG: „Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.“ § 10 DrittelBG: „Niemand darf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer behindern. Insbesondere darf niemand in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. Niemand darf die Wahlen durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen. Die Kosten der Wahlen trägt das Unternehmen. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.“

⁴ 10 bis 20 Wahlberechtigte: Ein Mitglied. 20 bis 40 Wahlberechtigte: 2 Mitglieder. Über 40 Wahlberechtigte 3 Mitglieder.

⁵ Entfällt bei Gesellschaften mit weniger als 40 Beschäftigten.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

1 **ßen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates auch nach Ablauf der Wahlzeit**
2 **im Sinne des Satz 1 so lange im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger berufen**
3 **sind.** ⁵Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Zeit aus, für welche sie bestellt sind,
4 so ist unverzüglich ein Nachfolger nach den für die Bestellung des ausgeschie-
5 denen Aufsichtsratsmitglieds maßgeblichen Regeln zu bestellen. ⁶Das neue
6 Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschie-
7 denen Mitglieds. ⁷Ein Mitglied, das im Dienste der Landeshauptstadt Wiesba-
8 den steht oder deren Mandatsträger ist, scheidet mit Beendigung des Dienst-
9 verhältnisses oder des Mandates aus dem Aufsichtsrat aus (**§ 125 Abs. 2 Satz**
10 **4 HGO**), es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Einzel-
11 fall etwas anderes beschließt⁸Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jeder-
12 zeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der
13 Gesellschaft niederlegen. ⁹Besteht ein wichtiger Grund für die Niederlegung,
14 muss die Frist nicht eingehalten werden.

- 15
16 (4) Für ihre Tätigkeit als Aufsichtsrat können die Aufsichtsratsmitglieder eine Auf-
17 wandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung
18 festgesetzt wird.

§ 9

Aufsichtsrat - Innere Ordnung, Rechte und Pflichten

- 19
20
21
22
23 (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben – unbeschadet der in diesem Gesell-
24 schaftsvertrag getroffenen Regelungen – die gleichen Rechte und Pflichten.
- 25
26 (2) ¹Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Landeshaupt-
27 stadt Wiesbaden oder das von ihm nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bestimmte Ma-
28 gistratsmitglied. ²Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden
29 Vorsitzenden. ³Der stellvertretende Vorsitzende hat – soweit in diesem Gesell-
30 schaftsvertrag nicht anderweitig geregelt, also insbesondere mit Ausnahme des
31 Doppelstimmrechts nach § 9 Abs. 8 und der eigenmächtigen Wahrnehmung der
32 Befugnisse nach § 11 Abs. 4 – die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, falls
33 dieser verhindert ist.
- 34
35 (3) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern,
36 mindestens aber zweimal jährlich, oder wenn es die Geschäftsführung oder
37 mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder beantragen.
- 38
39 (4) ¹Die Einberufung hat schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Mitteilung der
40 Tagesordnung inklusive Vorlagen und Beschlussvorschlägen mit einer Frist von
41 zwei Wochen zu erfolgen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag
42 der Sitzung nicht mitgerechnet. ²In dringenden Ausnahmefällen kann eine an-
43 dere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist durch den Vorsitzenden ge-
44 wählt werden. ³Jedes Aufsichtsratsmitglied kann im Vorfeld der Einladung ver-
45 langen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und den anderen
46 Mitgliedern mitgeteilt wird. ⁴Über einen nicht mit der Einladung angekündigten
47 Tagesordnungspunkt darf beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mit-
48 glied widerspricht. ⁵Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwe-
49 sendenden Mitglieder binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemess-
50 enen Frist der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.
- 51
52

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

- 1 (5) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß
2 geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende o-
3 der der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und an der Abstimmung
4 teilnehmen. ²Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen durch schriftliche
5 Stimmabgabe oder eine solche mittels Telefax ist zulässig, wenn kein Mitglied
6 dem widerspricht.
7
- 8 (6) ¹Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende, **in seiner**
9 **Vertretung der stellvertretende Vorsitzende.** ²**Sind beide nicht anwesend,**
10 **so kann der Aufsichtsratsvorsitzende ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats**
11 **schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mit der Leitung der Sitzung**
12 **betrauen.** ³**Er Der Sitzungsleiter** bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegen-
13 stände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der
14 Abstimmungen.
15
- 16 (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der
17 Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Beteiligungsverwal-
18 tung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Gesellschafter oder deren
19 Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Auf-
20 sichtsrats teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, zu seinen Sitzun-
21 gen Sachkundige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuzuziehen.
22
- 23 (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen
24 Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stim-
25 mengleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt auch diese Abstimmung Stim-
26 mengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
27 Dies gilt nicht für die Stimme des Stellvertreters **oder des nach Abs. 6 Satz 2**
28 **bestimmten Sitzungsleiters**, wenn dieser die Sitzung leitet.
29
- 30 (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift
31 anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern
32 des Aufsichtsrats zuzusenden ist. Widerspricht ein Mitglied nicht binnen 21 Ta-
33 gen seit Empfang der Niederschrift deren Fassung, so sind spätere Einwen-
34 dungen ausgeschlossen.
35
- 36 (10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner
37 Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.
38
- 39 (11) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
40
- 41 (12) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Maßgabe des § 93 AktG zur Ver-
42 schwiegenheit verpflichtet. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der
43 Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch
44 ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie demgemäß
45 Stillschweigen zu bewahren und schriftliche Unterlagen in persönlicher Verwah-
46 rung zu halten. Von der Schweigepflicht entbunden sind:
47
- 48 1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall der stellvertre-
49 tende Vorsitzende, gegenüber der **Stadtverordnetenversammlung**
50 **Gremien** der Landeshauptstadt Wiesbaden **oder ihrer Ausschüsse**;
51 soweit schützenswerte Belange betroffen sind nur, wenn in nichtöf-
52 fentlichen Sitzungen beraten wird;

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

- 1 2. der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall der stellvertre-
- 2 tende Vorsitzende, gegenüber dem Aufsichtsrat einer Muttergesell-
- 3 schaft, wenn alle Gesellschaftsanteile an dieser unmittelbar oder
- 4 mittelbar von der Landeshauptstadt Wiesbaden gehalten werden;
- 5 3. alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber den Fraktionen der
- 6 Stadtverordnetenversammlung, wenn diese in nichtöffentlichen Sit-
- 7 zungen tagen;
- 8 4. auf Beschluss der Gesellschafterversammlung darüber hinaus die
- 9 Mitglieder des Aufsichtsrates für den Einzelfall oder für eine be-
- 10 stimmte oder unbestimmte Mehrzahl von Fällen;
- 11 5. **alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Magistrat der**
- 12 **Landeshauptstadt Wiesbaden.**
- 13

14 ²Die vorgenannten Entbindungen von der Schweigepflicht gelten **in den**

15 **Punkten 1-4 in allen Fällen** nicht für das Abstimmungsverhalten oder für

16 Diskussionsbeiträge einzelner Aufsichtsratsmitglieder.

17

- 18 (13) Für alle Mitglieder, die aufgrund der Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4
- 19 und 6 dem Aufsichtsrat angehören, gelten die Bestimmungen des § 125 Abs. 1
- 20 Satz 3 bis 6 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 HGO. Zudem gelten für diese Mitglieder die
- 21 §§ 394 Satz 1 und 395 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag
- 22 keine anderen oder weitergehenden Regelungen trifft.
- 23
- 24 (14) Die in § 52 Abs. 1 GmbHG in Bezug genommenen Vorschriften des Aktienge-
- 25 setzes finden auf die Gesellschaft keine Anwendung, soweit sie oder ihr Inhalt
- 26 nicht ausdrücklich in diesem Gesellschaftsvertrag für anwendbar erklärt wur-
- 27 den.

§ 10

Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder

- 32
- 33 (1) Für jedes Aufsichtsratsmitglied mit Ausnahme der in den Aufsichtsrat gewählten
- 34 externen Sachverständigen kann ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied be-
- 35 stimmt bzw. gewählt werden. Der Stellvertreter für den Oberbürgermeister der
- 36 Landeshauptstadt Wiesbaden in dessen Funktion als Aufsichtsratsmitglied kraft
- 37 Amtes wird durch diesen bestimmt. Macht der Oberbürgermeister von der Mög-
- 38 lichkeit Gebrauch, an seiner Stelle ein Magistratsmitglied als Mitglied des Auf-
- 39 sichtsrats zu bestimmen, bestimmt dieses Magistratsmitglied seinen Stellvertre-
- 40 ter. Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder bestimmen ihre Stellvertreter im
- 41 Aufsichtsrat selbst. Die Stellvertreter für die von der Gesellschafterversamm-
- 42 lung gewählten weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesell-
- 43 schafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats der
- 44 Landeshauptstadt Wiesbaden auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktio-
- 45 nen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden ge-
- 46 wählt. Bei einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5
- 47 kann zusammen mit jedem Wahlvorschlag für einen Bewerber ein Stellvertreter
- 48 vorgeschlagen werden; ein Bewerber kann nicht zugleich als Stellvertreter ei-
- 49 nes anderen Bewerbers vorgeschlagen werden. Wird ein Bewerber als Auf-
- 50 sichtsratsmitglied gemäß § 8 Abs. 2 Satz Nr. 5 gewählt, so ist auch der zusam-
- 51 men mit ihm vorgeschlagene Stellvertreter gewählt.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

- 1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
- (2) Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied kann entsprechend den für seine Bestimmung oder Wahl geltenden Vorschriften jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus seinem Amt aus, erlischt zugleich die Bestellung des jeweiligen stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds. Für die Niederlegung des Amtes gilt die Regelung für die Aufsichtsratsmitglieder in § 8 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied hat in Aufsichtsratssitzungen die Rechte und Pflichten des vertretenen Aufsichtsratsmitglieds, insbesondere das Stimmrecht, sofern das vertretene Aufsichtsratsmitglied in der Aufsichtsratssitzung nicht anwesend ist und seinen Vertreter zur Stimmabgabe bevollmächtigt hat und dieser Gesellschaftervertrag keine anderen Regelungen trifft. Im Übrigen werden die Sonderrechte des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, insbesondere das Recht zur Leitung von Aufsichtsratssitzungen, von den Stellvertretern nicht ausgeübt. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist eine Stellvertretung nicht zulässig.
- (4) Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen und sonstige Verlautbarungen des Aufsichtsrats müssen nicht an die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ergehen.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- 24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
- (1) ¹Der Aufsichtsrat übt die Befugnisse aus, die ihm nach dem Gesetz unter näherer Maßgabe dieser Satzung zustehen. ²Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen oder weitergehenden Regelungen trifft. ³Er hat seine Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrzunehmen und die Geschäftsführung im Rahmen seiner Aufgaben daraufhin zu kontrollieren und zu beraten, ob diese die Gesellschaft den Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend steuert.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt Empfehlungen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ab, unter anderem über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft die Jahresabschlüsse, Lageberichte und die Vorschläge zur Ergebnisverwendung und erstattet darüber sowie über seine Tätigkeit im Übrigen der Gesellschafterversammlung Bericht.
- (4) Zum Zwecke der Überwachung kann er jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft und Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder durch vom ihm zu bestimmende Sachverständige Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Stand der Gesellschaftskasse prüfen. Der Vorsitzende ist zur Vornahme dieser Handlungen ohne besondere Ermächtigung durch den Aufsichtsrat jederzeit befugt. Dies gilt nicht für den stellvertretenden Vorsitzenden.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

1
2 (5) Der Aufsichtsrat entscheidet
3

- 4 1. über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, den
5 Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Kündigung ihrer An-
6 stellungsverträge;
7 2. über den Abschluss und die Änderung von Zielvereinbarungen für
8 etwaige Bonuszahlungen an die Geschäftsführung;
9 3. über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie den Ab-
10 schluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung ihrer An-
11 stellungsverträge;
12 4. über die Ernennung eines der Geschäftsführer zum Vorsitzenden
13 der Geschäftsführung;
14 5. über den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
15 nebst der Festlegung der Geschäftsverteilung;
16 6. über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft
17 gegen die Geschäftsführer;
18 7. über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführer;
19 8. neben der Gesellschafterversammlung über die Festlegung der
20 Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele;
21 9. über die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen wei-
22 teren Aufgaben.
23

24 *Bei Baugesellschaften zusätzlich:*

- 25 10. über Bau- und Investitionsprogramme sowie Instandhaltungs- und
26 Modernisierungsprogramme sowie deren Finanzierung;

27
28
29 (6) **Sofern sich keine Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung ergibt, Es**
30 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, *Textvariante A:* soweit
31 nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans beschlossen:
32

- 33 1. Auftragsvergaben, Investitionen und Anlagenzugänge mit einem An-
34 schaffungswert, der im Einzelfalle den Betrag von EUR xxx über-
35 schreitet. *Textvariante B:* Ist die Maßnahme im genehmigten Wirt-
36 schaftsplan enthalten, bedarf sie abweichend von Satz 1 nur dann
37 der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn die Maßnahme einen Ein-
38 zelbetrag von EUR xxx übersteigt;
39 2. der Ankauf, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken
40 und der Erwerb, die Bewilligung, die Übertragung und die Veräuße-
41 rung von dinglichen Rechten, sofern bei allen diesen Maßnahmen
42 der Wert der zugrunde liegenden Geschäfte im Einzelfall den Betrag
43 von EUR xxx übersteigt;
44 3. die Aufnahme und die Kündigung von Darlehen ab EUR xxx , sofern
45 sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
46 4. die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, die
47 Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechts-
48 geschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, so-
49 weit im Einzelfalle ein Betrag von EUR xxx überschritten wird;
50 5. der Abschluss von mehrjährigen Dauerschuldverhältnissen mit einer
51 jeweiligen Verpflichtung von mehr als EUR xxx **pro Geschäftsjahr;**

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

- 1 6. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit Kosten von mehr als EUR
2 xxx;
3 7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe
4 von mehr als EUR xxx im Einzelfall.

5
6 *Bei Baugesellschaften zusätzlich:*

- 7
8 8. Neubaumaßnahmen und Sanierungsprojekte im Ganzen mit Beträ-
9 gen von mehr als EUR 1.000.000,00 sowie deren Finanzierung;
10 9. der Abschluss von Städtebaulichen Verträgen sowie die Übernahme
11 der Aufgaben als Erschließungs-, Sanierungs- oder Entwicklungs-
12 träger;
13 10. Mehrkosten im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen und Sanie-
14 rungsprojekten von mehr als 10% des zuvor genehmigten Projekt-
15 budgets sind rechtzeitig vorher dem Aufsichtsrat zur Zustimmung
16 vorzulegen.
- 17
18
19 (7) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte der Gesellschaft
20 seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.
- 21
22 (8) Das Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrats für die in Abs. 6 bezeich-
23 neten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte entfällt, wenn die Gesellschafterver-
24 sammlung hierzu ihre Zustimmung erteilt **oder ihre Ablehnung erklärt hat o-**
25 **der dem Aufsichtsrat mitgeteilt hat, dass sie die Notwendigkeit der Herbei-**
26 **führung eines Beschlusses im Sinne des § 13 Abs. (1) Nr. 1 sieht.**
- 27
28 (9) ¹Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass Entscheidungen über
29 die Zustimmung zu Maßnahmen und Geschäften nach Abs. 6 so rechtzeitig ge-
30 troffen werden können, dass der Aufsichtsrat eine von jeglichen rechtlichen
31 (einschließlich haftungsrechtlichen) Zwängen und Risiken unbeeinflusste und
32 freie Entscheidung treffen kann. ²Dies betrifft insbesondere Vergabeverfahren
33 und deren Einleitung. ³Nach einer Zustimmung des Aufsichtsrats zur Einleitung
34 des Vergabeverfahrens bedarf es einer weiteren Beschlussfassung des Auf-
35 sichtsrats nur dann, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens keine eindeuti-
36 ge Entscheidung zur Zuschlagserteilung ermöglicht. ⁴Der Aufsichtsrat kann bei
37 seiner Zustimmung zur Einleitung des Vergabeverfahrens beschließen, dass
38 eine weitere Befassung des Aufsichtsrats nicht mehr erfolgt.
- 39
40 (10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung oder Aus-
41 führung seiner Beschlüsse bilden oder dazu einzelne Mitglieder beauftragen.
42 **Es soll ein Personalausschuss gebildet werden.**

§ 12

Gesellschafterversammlung

- 43
44
45
46
47
48 (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter
49 Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterla-
50 gen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Gesell-

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

- 1 schafferversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei Verhin-
2 derung der stellvertretende Vorsitzende.
3
- 4 (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten
5 des Geschäftsjahres statt.
6
- 7 (3) Eine Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
8 sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufge-
9 stellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
10
- 11 (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder
12 dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt,
13 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 100,00 € eines
14 Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch ei-
15 nen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
16
- 17 (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschluss-
18 fassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden,
19 wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertrag-
20 lichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
21
- 22 (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch außerhalb von Ver-
23 sammlungen durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung oder unter Be-
24 nutzung elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem
25 zustimmen, bzw. sich an der Abstimmung beteiligen.
26
- 27 (7) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufzu-
28 nehmen ist, wird über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss unverzüglich
29 eine Niederschrift angefertigt, die von allen Gesellschaftern bzw. mindestens
30 einem Gesellschafter und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist. In der
31 Niederschrift sind der Tag und die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des
32 Beschlusses, die Stimmabgaben und das Ergebnis anzugeben.
33
- 34 (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Weisungen der Gesellschafter den Mit-
35 gliedern des Aufsichtsrats unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden (werk-
36 tags), in Textform zur Kenntnis zu geben.
37
- 38 (9) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit
39 nichts anderes bestimmt wird.
40
- 41 (10) Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann
42 nur binnen zwei Monaten nach dem Ende der Gesellschafterversammlung gel-
43 tend gemacht werden.
44
45

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

1 (1) Unbeschadet der ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiese-
2 nen Aufgaben ist die Gesellschafterversammlung insbesondere für folgende
3 Angelegenheiten zuständig:
4

- 5 **1. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO,**
- 6 2. die Übernahme neuer Aufgaben und Einstellung bisheriger Unter-
7 nehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages,
8 3. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligun-
9 gen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochterge-
10 sellschaften,
11 4. die Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrates nach § 7 Abs.
12 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages,
13 5. die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäfts-
14 führung,
15 6. den Erlass von Weisungen an die Geschäftsführung bei Maßnah-
16 men, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft
17 hinausgehen,
18 7. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapital-
19 erhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
20 8. die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft,
21 9. die Erteilung der Zustimmung zu einer Verfügung über Geschäfts-
22 anteile im Sinne von § 5, insbesondere die Übertragung oder Verpfän-
23 dung eines Geschäftsanteils,
24 10. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlus-
25 ses vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätig-
26 keit erstreckt,
27 11. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwen-
28 dung,
29 12. neben dem Aufsichtsrat über die Festlegung der Grundsätze der
30 Geschäftspolitik und der strategischen Ziele,
31 13. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4
32 und 6 sowie deren Abberufung,
33 14. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäfts-
34 führung,
35 15. die Geltendmachung der Rechte der Gesellschaft gegenüber dem
36 Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern,
37 16. die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung aufge-
38 stellten jährlichen Wirtschaftsplan, einschließlich Investitionsplan
39 und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzpla-
40 nung und die Liquiditätsplanung,
41 17. **Entscheidungen im Sinne des § 11 Abs. (5) anstelle des Aufsichtsrat-**
42 **tes, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich gezo-**
43 **gen hat.**

44
45 (2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrats, insbeson-
46 dere solche nach § 11 Abs. 5 und 6, aufheben und durch eigene Beschlüsse
47 ersetzen.
48
49

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

Jahresabschluss

- 1
2
3 (1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang)
4 und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ende des Geschäfts-
5 jahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des drit-
6 ten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht weitergehende
7 gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegen-
8 stehen. Der Jahresabschluss ist dem von der Gesellschafterversammlung ge-
9 wählten und bestellten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresab-
10 schluss ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vor-
11 schriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Ab-
12 schlussprüfer hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Ordnungsmäßig-
13 keit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushalts-
14 grundsätzegegesetz (HGrG) zu prüfen.
15
- 16 (2) Der Landeshauptstadt Wiesbaden stehen diejenige Befugnisse zu, die die §§
17 53 und 54 HGrG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 123 HGO
18 einer Gebietskörperschaft gegenüber privatrechtlichen Unternehmen einräu-
19 men. Dem Präsidenten des hessischen Rechnungshofes als dem für die Lan-
20 deshauptstadt Wiesbaden zuständigen Prüfungsorgans stehen die Rechte nach
21 § 54 HGrG zu.
22
- 23 (3) Die Aufgaben der Internen Revision in der Gesellschaft werden durch die Kon-
24 zernrevision der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. durch die von der Landes-
25 hauptstadt Wiesbaden mit dieser Aufgabe beauftragten Stelle wahrgenommen.
26 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Konzernrevision bzw. der beauftrag-
27 ten Stelle zu diesem Zwecke alle für die Durchführung einer Prüfung notwendi-
28 gen Unterlagen zur Verfügung stellen, Auskünfte zu erteilen und Einblick in die
29 Geschäftsunterlagen der Gesellschaft gewähren. Die Wahrnehmung der Inter-
30 nen Revision durch die Konzernrevision bzw. der beauftragten Stelle entbindet
31 die Geschäftsführung nicht von ihrer allgemeinen Verantwortung für die Einrich-
32 tung und Ausstattung eines angemessenen Risikomanagementsystems.
33
- 34 (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lageber-
35 richt und dem Prüfbericht unverzüglich nach dessen Eingang mit ihrer Stellung-
36 nahme zum Prüfbericht und ihren Vorschlägen zur Behebung etwaiger Prü-
37 fungsbeanstandungen dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung der
38 Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung
39 dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzu-
40 legen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will.
41
- 42 (5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht
43 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und
44 über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu be-
45 schließen.
46
- 47 (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich
48 nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften
49 des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
50
51

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

§ 15

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Übrigen ist in sinngemäßer Anwendung der im Land Hessen für die Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen und den nach den auf wirtschaftliche Unternehmen von Gemeinden anzuwendenden Wirtschaftsgrundsätzen zu verfahren.

§ 16

Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

§ 17

Schlussbestimmungen und -anmerkungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Die Gesellschaft und ihre Organe sind verpflichtet, die Vorgaben und Standards der jeweiligen von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungskodex (Richtlinie guter Unternehmensführung) zu beachten und anzuwenden.

Anlage 4 zur SV 19-V-01-0012

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

1
2
3
4
5
6

- (4) Aufgrund der besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird in diesem Satzungstext grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.